

StPO § 244 Abs. 3, Abs. 6

(Ausreichende Individualisierung eines Beweismittels als Voraussetzung eines Beweisantrags)

In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß der Antrag auf Vernehmung des zuständigen Sachbearbeiters einer bestimmten Behörde eine ausreichende Bezeichnung des Beweismittels darstellt, weil jener jederzeit durch Anfrage festgestellt werden könne. Nichts anderes kann für die Benennung eines Sachbearbeiters eines Unternehmens gelten.

OLG Köln, Beschl. v. 30. 6. 2006 – 1 Ss 62/06

◆ **Aus den Gründen:** Die GBA hat zu der Verfahrensrüge in ihrer Antragschrift v. 18. 5. 2006 ausgeführt:

»Bei dem in der Hauptverhandlung vor dem *LG* am 20. 12. 2005 gestellten Antrag auf zeugenschaftliche Vernehmung eines instruierten Vertreters der Deutschen Telekom AG zum Beweis der Tatsache, daß der Telefonanschluß in der von der Angekl. von Januar 2000 bis Juni 2001 bewohnten Wohnung in H. »am 22. 12. 2000 bereits weggefallen (d. h. nach vorangegangener Sperrung gekündigt worden) war«, handelt es sich um einen Beweisantrag. Insbes. ist das Beweismittel ausreichend individualisiert.

In der Rspr. ist anerkannt, daß der Antrag auf Vernehmung des zuständigen Sachbearbeiters einer bestimmten Behörde eine ausreichende Bezeichnung des Beweismittels darstellt, weil jener jederzeit durch Anfrage festgestellt werden könne (vgl. *BGHSt* 40, 3, 7; *BayObLG*, DAR 1980, 269). Nichts anderes kann für die Benennung eines Sachbearbeiters eines Unternehmens gelten.

Der Beweisantrag hätte nur aus den Gründen des § 244 Abs. 3 StPO durch Beschl. nach § 244 Abs. 6 StPO abgelehnt werden dürfen, was – wie sich aus dem Schweigen des Protokolls ergibt (§§ 274, 273 StPO) – nicht geschehen ist. (...)«. Dem ist beizutreten.

Mitgeteilt von RA *Elmar Böhm*, Hamburg.
